

Antrag

der Abg. Dennis Klecker und Carola Wolle u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Demonstration von Linksextremisten in Marbach am 18. Januar 2025

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob für den 18. Januar 2025 gegen 11:45 Uhr in Marbach für die Marktstraße Versammlungen angemeldet waren, die sich gegen die AfD richten sollten;
2. falls ja, ob anwesende Mitarbeiter vom Ordnungsamt oder der Polizei darüber informiert waren;
3. falls nein, wieso die Polizei die Demonstration nicht umgehend unter Aufnahme der Personalien aller Teilnehmer beendete;
4. welchen Hintergrund die Verfügung der Polizei bzw. der Versammlungsbehörde hatte, die Versammlung gegen die AfD danach in einer Entfernung von ca. 20 Metern vom Infostand zu erlauben;
5. falls eine „Spontandemonstration“ durchgeführt wurde, inwiefern eine offensichtlich geplante Demonstration (einheitliche Kleidung, Masken, vorbereitetes Transparent, Megafon, Flyer und Parolen) als „Spontandemonstration“ bewertet werden kann bzw. auf was es zur Anerkennung einer Demonstration als „Spontandemonstration“ ankommt, wenn offensichtlich eine geplante Demonstration absichtlich nicht ordnungsgemäß angemeldet wird, damit sich die Polizei darauf nicht vorbereiten kann;
6. ob es demnach auch zulässig ist, dass politische Parteien unangemeldet „Spontan-Infostände“ oder „Spontan-Flyeraktionen“ im Sinne von „Demonstrationen“ betreiben können, wenn sie zufällig gerade Schirme, Tische, Plakate und Flyer zur Hand haben;

7. wieso die beklebten FFP2-Masken der Demonstranten, die offensichtlich nicht dem Gesundheitsschutz dienen, nicht als Verstöße gegen das Vermummungsverbot bei Demonstrationen gewertet wurden, da diese dazu dienen, die Feststellung der Identität zu erschweren, ebenso wie Verstöße gegen das Uniformverbot, also dem Verbot des Tragens öffentlich gleichartiger Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs 2018 zur „Scharia-Polizei“, die Menschen durch ihr Auftreten einschüchtern konnte);
8. ob geprüft wurde, ob die Verwendung eines durchgestrichenen Hakenkreuzes bei einer Demonstration gegen eine nicht verbotene Partei eine Verharmlosung des Nationalsozialismus oder ein Verstoß gegen § 86 Strafgesetzbuch darstellt;
9. ob es laufende oder abgeschlossene Ermittlungen gegen einen oder mehrere der Demonstranten gibt;
10. ob es Anzeigen oder Verwarnungen gegen einen oder mehrere der Demonstranten gab;
11. ob für mögliche Straftaten im Zusammenhang mit der Demonstration statistisch ein politischer Hintergrund angenommen wird (unter Angabe der Kategorie);
12. was sie unternimmt, damit künftig ordnungsgemäß angemeldete Infostände und Informationsveranstaltungen aller zu Wahlen zugelassenen Parteien durchgeführt werden können, um damit die Chancengleichheit der Parteien sicherzustellen.

27.1.2025

Klecker, Wollé, Baron,
Lindenschmid, Goßner AfD

Begründung

Am Samstag, den 18. Januar 2025 veranstaltete der Ortsverband Marbach-Bottwartal der Alternative für Deutschland (AfD) einen vom Ordnungsamt genehmigten Infostand in Marbach in der Marktstraße 22. Gegen 11:45 Uhr erschien eine etwa 15 Personen umfassende Gruppe mit Flagge der „Antifa“ und Megafon und störte die Durchführung des genehmigten Infostands.

Gemäß der Definition des Bundesamts für Verfassungsschutz ist im linksextremistischen Kontext bei der „Antifa“ eine „antifaschistische Aktion“ durch eine oder mehrere lokale Gruppierungen oder Initiativen gemeint, die sich in lockeren Verbindungen, oft zeitlich begrenzt und mit wechselnden Personen unter dieser Bezeichnung zusammenfinden. Von ihren zwei nach links geneigten roten Doppelfahnen steht eine für die kommunistische KPD und eine für die sozialistische Basis der SPD. Mit ihrem heutigen Symbol grenzen sich die Linksextremen von zivildemokratischem und staatskonformem Engagement ab, obwohl sie dieses Engagement gerne als Deckung nutzen und in der Regel auch als Teil innerhalb von „zivildemokratischen“ Demonstrationen und Aktionen akzeptiert werden, trotz ihrer grundsätzlichen Gewaltbereitschaft.

In Marbach nahmen drei großgewachsene, stämmige, junge Männer teil, die wohl als Ordner oder zur Bedrohung dienen sollten, so die Schilderung der betroffenen Organisatoren des angemeldeten Standes. Die restlichen Teilnehmer hatten weiße Overalls an. Sie trugen ein beschriftetes Banner mit einer Größe von ca. 1,2 x vier Metern. Zudem trugen sie FFP2-Masken, auf denen Zeichen für Radioaktivität aufgebracht waren. Einige Teilnehmer hatten zudem durchgestrichene Hakenkreuze auf ihrer Kleidung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Februar 2025 Nr. IM3-0141.5-581/7/7 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob für den 18. Januar 2025 gegen 11:45 Uhr in Marbach für die Marktstraße Versammlungen angemeldet waren, die sich gegen die AfD richten sollten;*
- 2. falls ja, ob anwesende Mitarbeiter vom Ordnungsamt oder der Polizei darüber informiert waren;*

Zu 1. und 2.:

Zu den Ziffern 1 und 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Laut Mitteilung der zuständigen Versammlungsbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg war dort im Vorfeld keine entsprechende Versammlung angemeldet.

- 3. falls nein, wieso die Polizei die Demonstration nicht umgehend unter Aufnahme der Personalien aller Teilnehmer beendete;*

Zu 3.:

Die Auflösung einer Versammlung ist vor dem Hintergrund des hohen Stellenwertes des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nur unter engen Voraussetzungen und als ultima ratio möglich. Ein Verstoß gegen die versammlungsrechtlich normierte Anmeldepflicht stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für sich allein keinen Auflösungsgrund dar. Vielmehr muss zusätzlich eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen. Laut Mitteilung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Ludwigsburg waren nach dortiger Bewertung im konkreten Fall keine Gründe für eine Auflösung der Versammlung ersichtlich.

- 4. welchen Hintergrund die Verfügung der Polizei bzw. der Versammlungsbehörde hatte, die Versammlung gegen die AfD danach in einer Entfernung von ca. 20 Metern vom Infostand zu erlauben;*

Zu 4.:

Das Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsleitung, das insbesondere die Entscheidung über Ort, Ausgestaltung und Zeitpunkt einer Versammlung beinhaltet, ist wesentlicher Bestandteil des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit. Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Ludwigsburg wurde den Versammlungsteilnehmern eine Versammlungsortlichkeit in adäquater Entfernung zum Infostand zugewiesen, da die Versammlung und die damit verbundene Kundgebung einen direkten Zusammenhang mit dem betreffenden Infostand in der Marktstraße beinhalteten. Um dabei sowohl den Versammlungszweck der Kundgebung zu wahren als auch die Personen am Infostand zu schützen und mögliche Beeinträchtigungen oder Störungen durch die Versammlung im Sinne der praktischen Konkordanz zu reduzieren, war eine räumliche Distanz zwischen den beiden Gruppierungen zu schaffen, ohne dass der räumliche Bezug und der entsprechende Beachtungserfolg der Versammlung hierdurch vollständig verloren gegangen wären. Nur auf diese Weise war es nach den Ausführungen des Polizeipräsidiums Ludwigsburg möglich, die Grundrechte aller Beteiligten bestmöglich zu wahren.

5. falls eine „Spontandemonstration“ durchgeführt wurde, inwiefern eine offensichtlich geplante Demonstration (einheitliche Kleidung, Masken, vorbereitetes Transparent, Megafon, Flyer und Parolen) als „Spontandemonstration“ bewertet werden kann bzw. auf was es zur Anerkennung einer Demonstration als „Spontandemonstration“ ankommt, wenn offensichtlich eine geplante Demonstration absichtlich nicht ordnungsgemäß angemeldet wird, damit sich die Polizei darauf nicht vorbereiten kann;

Zu 5.:

Spontanversammlungen unterfallen dem Schutz der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes. Sie zeichnen sich in erster Linie dadurch aus, dass sie sich aus einem unmittelbaren Anlass heraus entwickeln. Die Bekanntgabe der Versammlung erfolgte gegenüber den Einsatzkräften des Polizeivollzugsdienstes erst vor Ort. Inwieweit es sich um eine Spontanversammlung handelte, lies sich vor Ort nicht zweifelsfrei feststellen.

6. ob es demnach auch zulässig ist, dass politische Parteien unangemeldet „Spontan-Infostände“ oder „Spontan-Flyeraktionen“ im Sinne von „Demonstrationen“ betreiben können, wenn sie zufällig gerade Schirme, Tische, Plakate und Flyer zur Hand haben;

Zu 6.:

Ob die Durchführung einer Versammlung unter den Schutz des Artikel 8 des Grundgesetzes fällt, ist jeweils eine Frage des konkreten Einzelfalls.

7. wieso die beklebten FFP2-Masken der Demonstranten, die offensichtlich nicht dem Gesundheitsschutz dienen, nicht als Verstöße gegen das Vermummungsverbot bei Demonstrationen gewertet wurden, da diese dazu dienen, die Feststellung der Identität zu erschweren, ebenso wie Verstöße gegen das Uniformverbot, also dem Verbot des Tragens öffentlich gleichartiger Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs 2018 zur „Scharia-Polizei“, die Menschen durch ihr Auftreten einschüchtern konnte);

Zu 7.:

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Ludwigsburg wurde das Tragen von FFP2-Masken durch Teilnehmer der Kundgebung als Stilmittel des Protests bewertet, da die Masken mit Motiven beklebt waren, welche Radioaktivität symbolisierten und augenscheinlich die Meinungsäußerung unterstreichen sollten. Die FFP2-Masken wurden demnach nicht als Aufmachung bewertet, welche den Umständen nach darauf gerichtet war, die Feststellung der Identität zu verhindern. Nach den dortigen Erkenntnissen waren auch keine Uniformteile oder gleichartigen Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung i. S. d. § 3 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes festzustellen, die nach den Gesamtumständen geeignet gewesen wären, eine „suggestivmilitante, einschüchternde Wirkung gegenüber anderen“ zu erzielen.

8. ob geprüft wurde, ob die Verwendung eines durchgestrichenen Hakenkreuzes bei einer Demonstration gegen eine nicht verbotene Partei eine Verharmlosung des Nationalsozialismus oder ein Verstoß gegen § 86 Strafgesetzbuch darstellt;

9. ob es laufende oder abgeschlossene Ermittlungen gegen einen oder mehrere der Demonstranten gibt;

10. ob es Anzeigen oder Verwarnungen gegen einen oder mehrere der Demonstranten gab;

11. ob für mögliche Straftaten im Zusammenhang mit der Demonstration statistisch ein politischer Hintergrund angenommen wird (unter Angabe der Kategorie);

Zu 8., 9., 10. und 11.:

Zu den Ziffern 8 bis 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Seitens des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Ludwigsburg ergaben sich keine Hinweise auf ein strafbares oder bußgeldbewährtes Verhalten, weshalb zunächst in diesem Kontext keine Verfahren im Sinne der Fragestellung eingeleitet wurden.

Gleichwohl wird der Staatsanwaltschaft ein polizeilicher Bericht zur Prüfung eines etwaigen Anfangsverdachts wegen Durchführung einer unangemeldeten öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel vorgelegt.

12. was sie unternimmt, damit künftig ordnungsgemäß angemeldete Infostände und Informationsveranstaltungen aller zu Wahlen zugelassenen Parteien durchgeführt werden können, um damit die Chancengleichheit der Parteien sicherzustellen.

Zu 12.:

Der Schutz aller am Wahlkampf Beteiligten sowie der Wahlveranstaltungen hat für die Sicherheitsbehörden höchste Priorität. Die Polizei trifft daher weit vor dem eigentlichen Wahltag lageorientiert alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen, um einen störungsfreien Verlauf des Wahlkampfes bzw. von Wahlkampfveranstaltungen zu gewährleisten. Dabei werden auch aktuelle Entwicklungen und Ereignisse bei den Einsatzmaßnahmen berücksichtigt.

Ende November 2024 hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg eine Informationssammelstelle hinsichtlich der anstehenden Bundestagswahl 2025 eingerichtet. Hier werden bereits im Vorfeld von Wahlen alle Erkenntnisse im Kontext zentral erhoben, zusammengeführt, bewertet und zur weiteren Verwendung und gegebenenfalls Umsetzung von Maßnahmen an die jeweiligen betroffenen regionalen Polizeipräsidien übermittelt.

Darüber hinaus erhielten alle zur Bundestagswahl 2025 zugelassenen Parteien in Baden-Württemberg das Merkblatt „Sicherheitsempfehlungen der Polizei für Veranstaltungen, bei denen gefährdete Personen auftreten“, Ansprechpartner der Polizei für mögliche Abstimmungsgespräche sowie einen Hinweis auf das Internetangebot des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen mit weiterführenden Informationen, Merkblättern und Empfehlungen zur Bundestagswahl 2025. Insbesondere der vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg herausgegebene Leitfaden „Sicher im Wahlkampf“ bietet grundlegende Informationen, um die Sicherheit für alle am Wahlkampf beteiligten Personen zu erhöhen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen